

Beschlüsse des StGB NRW-Präsidiums auf seiner 212. Sitzung am 13. Februar 2023 in Kamen

Unterbringung und Versorgung von Geflüchteten

Das Präsidium stellt fest, dass die Belastungsgrenze im Hinblick auf die Unterbringung und Versorgung der Geflüchteten aus der Ukraine sowie der Asylsuchenden in vielen Städten und Gemeinden mittlerweile erreicht ist. Die personellen und sächlichen Ressourcen der Kommunen sind endlich. Das Land NRW steht in der Verantwortung, eine möglichst gleichmäßige interne Verteilung sicherzustellen; der Bund muss zugleich eine gleichmäßige Verteilung auf die Länder gewährleisten. Das Präsidium stellt fest, dass die Stadtwerke wichtige, systemrelevante Akteure bei der Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit sind. Weder sie noch die Städte und Gemeinden sind aber in der Lage, den durch die kriegsbedingte Energiekrise ausgelösten, deutlich höheren Liquiditätsbedarf allein abzusichern.

Das Präsidium fordert den Bund und das Land NRW dazu auf, die Städte und Gemeinden bei der Unterbringung der Geflüchteten aus der Ukraine sowie auch der weiteren Asylbegehrenden organisatorisch und finanziell weitergehend als bislang zu unterstützen. Dafür sind von Seiten des Landes zum einen die Kapazitäten in den Landeseinrichtungen kurzfristig um 40.000 zu erhöhen. Bund und Land haben zum anderen den Kommunen die notwendigen Finanzmittel dauerhaft zur Verfügung zu stellen. Das Präsidium begrüßt insoweit zwar die landesinterne Verteilung der Entlastungsmittel nach dem „Kommunalgipfel“ für das Jahr 2022. Es erachtet aber die vom Land angedachte Weiterleitung von 50 Prozent der Bundesmittel an die Kommunen für 2023 als deutlich zu niedrig. Im Übrigen muss das Land endlich eine Regelung zur Refinanzierung vorsorglich geschaffener Unterbringungskapazitäten schaffen (sogenannte Vorhaltekosten).

Das Präsidium fordert von Bund und Land einen finanziellen Ausgleichsmechanismus für die Finanzierung der medizinischen Versorgung im System der Grundsicherung.

Das Präsidium nimmt die Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände zu der Anhörung im Landtag am 20.01.2023 betreffend Unterbringung geflüchteter Personen einschließlich Finanzierung zustimmend zur Kenntnis.

Ausbau der Windenergie in Nordrhein-Westfalen

Das Präsidium fordert den Landtag auf, von der beabsichtigten Aufhebung des 1000-Meter-Pauschalabstands von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung im Fall des Repowerings Abstand zu nehmen.

Das Präsidium fordert das Land Nordrhein-Westfalen und den Bund dazu auf, Planungssicherungsinstrumente einzuführen, um den Windenergieausbau in denjenigen Städten und Gemeinden, die über keine wirksame Konzentrationszonenplanung verfügen, bis zum Erreichen des ersten Flächenbeitragswerts im Sinne des § 3 Abs. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetzes zu steuern.

Zur Beschleunigung der Genehmigung von Windenergieanlagen fordert das Präsidium die Schaffung klarer rechtlichen Vorgaben sowie die Standardisierung und Vereinfachung von Genehmigungsverfahren. Vor diesem Hintergrund stimmt es der „Gemeinsamen Absichtserklärung (Letter of Intent) zur Optimierung, Beschleunigung und Unterstützung von Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen in NRW („Regional-Initiative Wind“)“ zu.

Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW): Straßenausbau- und Erschließungsbeiträge

Das Präsidium erwartet eine unverzügliche Reform des Straßenausbaubeitragsrechts (§ 8 KAG NRW), um den enormen Verwaltungsaufwand abzubauen und die dringend benötigten Personalressourcen für die stetig zunehmenden administrativen Aufgaben freisetzen zu können.

Mit Blick auf die aktuelle Förderrichtlinie „Straßenausbaubeiträge“ sieht das Präsidium dringenden Verbesserungsbedarf. Insbesondere muss die Möglichkeit einer Abschlagszahlung auf den zu erwartenden Förderbetrag geschaffen werden. Außerdem sollten gemeindeeigene Grundstücke – wie bislang schon Grundstücke des Landes oder Kreises – dringend in die 100prozentige Förderung einbezogen werden.

Das Präsidium sieht in der denkbaren Variante einer „Kann-Regelung“ keine akzeptable Lösung. Jene würde – wie bei der Erhebung von Elternbeiträgen nach dem KiBiz – dazu führen, dass finanzschwache Kommunen im Gegensatz zu finanzstarken Kommunen verpflichtet werden könnten, weiterhin KAG-Beiträge zu erheben.

Das Präsidium fordert das Land auf, die Kommunen umfassend in den Reformprozess einzubinden, um gemeinsam mit den Städten und Gemeinden zu einem sachgerechten und praktikablen Ergebnis zu gelangen.

Das Präsidium begrüßt, dass in Befolgung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts mit einem neuen § 12a KAG NRW eine einheitliche Ausschlussfrist von 20 Jahren ab Eintritt der Vorteilslage für die Festsetzung aller Abgaben zum Vorteilsausgleich eingeführt werden soll.

Das Präsidium begrüßt zudem, dass § 3 AG BauGB NRW vollständig rückwirkend zum 01.06.2022 aufgehoben werden soll. Die Einführung einer zusätzlichen Ausschlussfrist für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen ab Beginn der erstmaligen technischen Herstellung über § 3 Abs. 4 AG BauGB NRW war verfassungsrechtlich nicht geboten; folglich bestanden hinsichtlich ihrer Rechtmäßigkeit erhebliche Bedenken. Ein weiteres – auch nur zeitlich begrenztes – Festhalten an dieser 25jährigen Frist würde voraussichtlich zu erheblichen Beitragsausfällen in den Städten und Gemeinden führen und ist insbesondere auch aus Gründen des Vertrauensschutzes nicht notwendig.

Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG)

Das Präsidium nimmt den Sachstandsbericht zur Umsetzung des OZG in den Städten und Gemeinden zur Kenntnis. Auch wenn die Umsetzung des OZG bis Ende des Jahres 2022 nicht für alle Leistungen zu schaffen sein wird, hat das OZG in den letzten beiden Jahren deutliche Fortschritte bei der Verwaltungsdigitalisierung gebracht.

Das Präsidium fordert das Land NRW dazu auf, die Kommunen an der Ausstattung mit den im Koalitionsvertrag des Bundes genannten Finanzmitteln zur Umsetzung des OZG über das Jahr 2022 hinaus zu beteiligen. Ferner fordert das Präsidium das Land NRW dazu auf, nunmehr sehr zeitnah eine verbindliche Finanzierungszusage für die Übernahme, den dauerhaften Betrieb, den Support und die Wartung sowie die Weiterentwicklung der Online-Services ab dem Jahr 2023 zu geben.

Das Präsidium fordert das Land NRW weiter dazu auf, die kommunalen Spitzenverbände frühzeitig in die gemeinsamen Überlegungen des Bundes und der Länder zur Schaffung eines „OZG 2.0“ einzubeziehen. Die Etablierung durchgehender digitaler Prozesse in den Verwaltungen liegt auch im kommunalen Interesse. Die Städte und Gemeinden können diese große Aufgabe derweil ohne nachhaltige finanzielle Unterstützung nicht bewältigen.

Geschwindigkeitsüberwachung durch mittlere Kommunen

Das Präsidium bekräftigt seine Forderung, § 48 Abs. 2 S. 2 OBG NRW dahingehend zu ändern, dass eine Geschwindigkeitsüberwachung durch Mittlere kreisangehörige Städte optional – wie im Jugendamtsbereich seit Jahren erfolgreich praktiziert – ermöglicht wird.

Ergänzend wird die Landesregierung dazu aufgefordert, mittels Erlasses eine dahingehende Klarstellung vorzunehmen, dass schon heute – unabhängig von der unter Ziffer 1 beschriebenen Gesetzesänderung – eine interkommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Geschwindigkeitsüberwachung unter Anwendung des Prinzips der kumulativen Schwellenwerte zulässig ist. Sofern sich die Landesregierung aufgrund zwingender gesetzlicher Vorgaben zu einer solchen Klarstellung außer Stande sehen sollte, wird sie dazu aufgefordert, dem Landtag zeitnah eine entsprechende Gesetzesänderung vorzuschlagen.

Umsetzung der Whistleblower-Richtlinie

Das Präsidium begrüßt die mit der bundesrechtlichen Umsetzung der EU-Hinweisgeber-Richtlinie in nationales Recht geschaffene Rechtssicherheit. Es fordert den Landesgesetzgeber dazu auf, jetzt zeitnah eine landesrechtliche Umsetzung vorzunehmen.

Das Präsidium fordert den Landesgesetzgeber weiter dazu auf, die Vorgaben der EU-Hinweisgeber-Richtlinie ohne Ausweitung zu übernehmen und dementsprechend Regelungen nur für Verstöße gegen europäisches Recht vorzusehen.

Das Präsidium fordert den Landesgesetzgeber zudem dazu auf, entsprechend der Ermächtigung aus der EU-Hinweisgeber-Richtlinie Kommunen mit bis zu 10.000 Einwohnerinnen beziehungsweise Einwohnern von der verpflichtenden Einrichtung der entsprechenden Meldekanäle freizustellen.

In Ansehung des zu erwartenden Mehraufwands infolge der Errichtung von Meldekanälen und des laufenden Aufwands ist die Konnexitätsrelevanz der landesrechtlichen Umsetzung zu prüfen. Dies würde umso mehr gelten, wenn die landesrechtliche Umsetzung der EU-Hinweisgeberrichtlinie – entgegen dem Beschluss unter Ziffer 2 – über das europarechtlich vorgegebene Maß hinausgehen sollte.

Umlagefähigkeit der Kosten öffentlicher Trinkwasserstellen

Das Präsidium sieht es als erforderlich an, im Landeswassergesetz (LWG NRW) ausdrücklich klarzustellen, dass Trinkwasseranlagen außen und innen, die der Allgemeinheit gemäß § 50 Abs. 1 S. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zugänglich sind, über die Wassergebühr refinanziert werden können.

Fachkräftemangel in der Kinder- und Jugendhilfe

Das Präsidium beobachtet mit großer Sorge den Fachkräftemangel in der Kinder- und Jugendhilfe. Betroffen sind neben dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) vor allem die Kindertagesbetreuungsangebote und die stationäre Jugendhilfe.

Im Bereich der Kindertagesbetreuungsangebote sind immer mehr Kommunen nicht mehr in der Lage, den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz (vollständig) zu erfüllen. Mit der Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter wird sich diese Situation weiter verschärfen. Um dem Fachkräftemangel wirksam zu begegnen, sind zwingend kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen erforderlich.

Zu begrüßen ist, dass das Land das Alltagshelferprogramm bis zum Ende des laufenden KiTa-Jahres fortsetzen möchte, da hierdurch die Fachkräfte entlastet werden. Es bedarf einer langfristigen Perspektive für dieses Personal. Daher wäre eine eindeutige Festlegung des Landes für eine dauerhafte Finanzierung der Alltagshelferinnen und Alltagshelfer ein noch zu gehender wichtiger Schritt.

Es bedarf allerdings weiterer kurzfristiger Maßnahmen. Die Landesarbeitsgemeinschaft für öffentliche und freie Wohlfahrtspflege NRW (LAGÖF) hat hierzu ein zielführendes Papier zur Anpassung der Personalverordnung vorgelegt, welches das Präsidium ausdrücklich unterstützt. Die vollständige Umsetzung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz muss Vorrang haben vor aktuell nicht erfüllbaren hohen personellen Standards nach der Personalverordnung. Insoweit wird der Ansatz der LAGÖF begrüßt, geeignete, nicht fachspezifisch ausgebildete Ergänzungskräfte zu beschäftigen, die zeitnah eine 160-Stunden-Fortbildung absolvieren müssen. Von größter Bedeutung ist eine uneingeschränkte Gewährleistung des Kindeswohls.

Folgen müssen weitere mittel- und langfristige Maßnahmen, wie die deutliche Erhöhung der Anzahl der Studienplätze an den Universitäten für Elementarpädagogik und die Erhöhung der Ausbildungsplätze in den Schulen.

Aufgrund des Fachkräftemangels im Bereich der stationären Jugendhilfe kann eine ortsnahe Unterbringung der Kinder und Jugendlichen nicht mehr in allen Kommunen gewährleistet werden. Kritisch wird gesehen, dass das Land bislang keine Vorschläge zur Behebung des Fachkräftemangels in der stationären Jugendhilfe vorgelegt hat.

Krankenhausplanung und Finanzierung

Das Präsidium betont die besondere Bedeutung der Krankenhäuser gerade für die ärztliche Versorgung im ländlichen Raum. Wegen des bereits bestehenden Ärztemangels im niedergelassenen Bereich kommt den Krankenhäusern eine zentrale Rolle zu, die durch die seitens des Landes Nordrhein-Westfalen angestoßenen Planungsprozesse der Krankenhausplanung gestärkt werden muss.

Die durch das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) unterbreiteten Reformvorschläge für die Krankenhausversorgung enthalten mit der Vergütung von Vorhaltekosten, der Definition von Krankenhausversorgungsstufen und der Einführung von definierten Leistungsgruppen sinnvolle Ansätze. Von zentraler Bedeutung ist, dass diese Ansätze in ihrer Umsetzung passgenaue Lösungen ermöglichen, die auch mit der durch das Land auf den Weg gebrachten neuen Krankenhausplanung vereinbar sind.

Das Präsidium nimmt die angespannte Situation der Krankenhäuser insbesondere wegen steigender Energiekosten und einer hohen Inflationsrate mit großer Sorge zur Kenntnis. Positiv ist hervorzuheben, dass der Bund die Krankenhäuser bundesweit mit einem Betrag von sechs Milliarden Euro zur Abmilderung dieser zusätzlichen Kosten unterstützen wird. Sollte dies nicht ausreichen, sind weitere Mittel des Bundes und / oder des Landes erforderlich.

Deutschlandticket und Schülerverkehr

Das Präsidium wertet die Einführung des sogenannten Deutschland-Tickets grundsätzlich als Chance für den ÖPNV, insbesondere mit Blick auf seine positive Imagewirkung und die hierauf bezogene öffentliche Aufmerksamkeit. Eine erfolgreiche und dauerhafte Verankerung kann aus Sicht des Präsidiums aber nur gelingen, wenn nicht nur das aktuell bestehende ÖPNV-Angebot angesichts enormer Energiepreissteigerungen gesichert, sondern parallel auch das Angebot im ländlichen Raum massiv ausgebaut wird. Die Bevölkerung muss in ihrer ganzen Breite von dem Ticket profitieren können.

Die gleichen Bedingungen gelten auch für Überlegungen, Schülerinnen und Schülern unabhängig von einer Freifahrtberechtigung stark verbilligte Deutschland-Tickets anzubieten. Sofern Schulträger durch eine künftige Nutzung von Deutschland-Tickets im Schülerverkehr entlastet würden, hält es das Präsidium angesichts der überragenden Bedeutung des Schul- und Ausbildungsverkehrs für den ÖPNV im kreisangehörigen Raum für grundsätzlich vertretbar, solche Mittel auf freiwilliger Basis im System zu belassen und zur Weiterentwicklung des ÖPNV – hier: Finanzierung vergünstigter Tickets für selbstzahlende, nicht freifahrtberechtigte Schülerinnen und Schüler – zu verwenden.

Um angesichts der derzeit noch sehr heterogenen Angebotsstrukturen des ÖPNV in NRW zu vermeiden, dass eine Finanzierung ermäßigter Deutschlandtickets für nicht freifahrtberechtigte Schülerinnen und Schüler durch eine Umverteilung kommunaler Mittel aus anderen Kommunen beziehungsweise Regionen des Landes erfolgt, sollte die Verwendung einsparbarer Mittel der Schulträger in einem örtlichen oder regionalen Kontext erfolgen. Dieser örtliche oder regionale Zuschnitt könnte durch die betroffenen Städte, Kreise und Gemeinden (gegebenenfalls unter Einbeziehung der Zweckverbände und Tarifgemeinschaften) eigenverantwortlich festgelegt werden.

Verbleibende Finanzierungsdefizite müssten bei einem solchen Modell dauerhaft vom Land getragen werden.

Die Einführung eines solchen Modells darf nach Auffassung des Präsidiums nicht zwingend an den Beginn des Schuljahres 2023/2024 gekoppelt werden. In jedem Fall sollte nach einem Jahr eine Evaluierung des Deutschland-Tickets durchgeführt werden, die dann auch die Frage nach der Fortgeltung des Schulträgerprinzips einschließt.